

## Unterstützungs-Berein Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Bank-Konto: Dresdner Bank, Depositenkasse K., Berlin  
(Postcheckkonto 25 048).

An Kriegsbeträgern gingen bei uns ferner zur Unterstützung der durch den Krieg Geschädigten ein:

56. Liste.

Übertrag von Liste 55: M 64 987.93

Unbenannt für November	50.—
Reinhold Borstell i. Fa. Nicolaische Bk. (Borstell & Reimarus), Berlin	für November 25.—
Vom Personal der Firma Asher & Co., Berlin	
Emil Kupfer	1.—
Philipp Rath	2.50
Adolf Geipel	1.—
Grete Jacobson	2.—
Rudolf Eisenschmidt	10.—
Hedw. Schaeffer i. S. Herm. Meusser, Berlin	1.—
Konsul Bohsen i. Fa. Dietrich Reimer, Berlin	20.—
Th. Groth i. Fa. A. M. Groth, Elmshorn	10.—
Tremendt & Granier (Alfr. Preuß), Breslau	6.—
	M 65 116.43

Allen Spendern herzlichen Dank!

Berlin, den 30. November 1918.

B. 35, Potsdamerstr. 41a.

Max Schotte,  
Schatzmeister.

## Besteuerung der gemischten Betriebe im Buchhandel.

Einige Bemerkungen zum § 7 des Umsatzsteuergesetzes.

(Vgl. Bbl. Nr. 291.)

Wenn ein Unternehmen aus mehreren verschiedenartigen Betrieben besteht, von denen der eine in ihm hergestellte Gegenstände an den anderen liefert, dann ist nach § 7 des Umsatzsteuergesetzes diese Lieferung, wenn sie 100 000 Mark jährlich übersteigt, umsatzsteuerpflichtig. Als Entgelt gilt der Betrag, der am Orte zur Zeit der Lieferung von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt. Die näheren Voraussetzungen dieser Steuerpflicht bestimmt nach Anhörung der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen der Bundesrat. Er kann für bestimmte Fälle ganz oder teilweise von ihr befreien.

Wenn dieser Paragraph wirklich Gesetzeskraft erlangen sollte, dann würde dies für gemischte Betriebe, die ein juristisch-einheitliches Unternehmen bilden, eine Doppel-, unter Umständen sogar eine mehrfache Besteuerung zur Folge haben.

Bei einem — um ein unserm Handelsgewerbe entnommenes Beispiel anzuführen — aus Verlag, Druckerei mit Buchbinderie, und Sortimentbuchhandlung bestehenden Unternehmen liefert die Druckerei an die Verlagsabteilung, diese an das Sortiment, das seinerseits die im eigenen Betriebe hergestellten Werke an die Kundschaft liefert. Jede Abteilung hätte den Umsatz mit 5% zu versteuern, obgleich die hergestellte Ware, das Buch, in Wirklichkeit nur einmal verkauft wird. Bei scharfer Anwendung des § 7 tritt hier also ein dreimaliger Umsatz und damit auch eine dreifache Besteuerung ein. Eine Verteuerung der hergestellten Erzeugnisse durch die mehrfache Umsatzsteuer wäre also die Folge für die gemischten Betriebe; denn die Steuerbeträge werden selbstverständlich in den Herstellungspreis und Verkaufspreis der Ware eingerechnet.

Wenn aber ein Unternehmer sich auf Grund seiner Geschäftsorganisation, seines Unternehmungsgeistes und seiner Tüchtigkeit Vorteile im Einkauf, bei der Herstellung verschafft und ihm dadurch die Möglichkeit gegeben ist, die von ihm herge-

stellten und vertriebenen Erzeugnisse billiger liefern zu können, dann sollte er dafür eigentlich nicht sozusagen bestraft werden, wie das durch § 7 des Umsatzsteuergesetzes geschieht.

Die Bestimmungen des § 7 bedeuten gewissermaßen eine Unbilligkeit und Benachteiligung der gemischten Betriebe gegenüber dem Zwischenhandel, der nach § 4 des Gesetzes Steuerfreiheit genießt. Es heißt darin: »Wird bei Abwicklung mehrerer Umsatzgeschäfte, die zwischen verschiedenen Personen über dieselben Gegenstände oder über Gegenstände gleicher Art abgeschlossen sind, der unmittelbare Besitz an dem Gegenstande nur einmal übertragen, so ist nur das Umsatzgeschäft desjenigen steuerpflichtig, der den unmittelbaren Besitz überträgt. Bei Lieferung durch Konnossement, Ladeschein oder Lagerschein ist nur diejenige durch den ersten inländischen Inhaber des Papiers steuerpflichtig.«

Wenn also ein Großhändler, Zwischenhändler, Kommissionär B einen Fabrikanten A beauftragt, eine Ware nicht an ihn selbst (B), sondern unmittelbar vom Lager des Fabrikanten (A) an den Käufer der Ware, Händler C, der seinen Auftrag beim Zwischenhändler (B) gemacht hat, zu liefern, dann hat nur der Fabrikant A Umsatzsteuer zu entrichten, nicht aber der Groß- oder Zwischenhändler B. — Es ist doch nicht recht einzusehen, warum dem Zwischenhandel eine solche Vorzugsbehandlung zuteil wird, während den gemischten Betrieben eine doppelte und mehrfache Besteuerung auferlegt werden soll.

§ 7 spricht übrigens nur von der Lieferung der im Betriebe »hergestellten Gegenstände« und deren Steuerpflichtigkeit, nicht auch von »Leistungen«; demnach müssen »Leistungen« steuerfrei sein. Wenn z. B. die Verlagsabteilung in der Druckerei Matern oder Stereotypplatten, Abzüge von Fachzeitschriften-Aufsätzen oder Anzeigen bestellt, wozu sie das Metall oder Papier liefert, oder der Verlag läßt von seinem Rohlager in der Buchbinderie-Abteilung des Geschäftes Bücher in vorhandene Umschläge hängen, so sind diese Umsätze steuerfrei. Ferner: die Sortimentsabteilung läßt bezogene Karten, Werbeblätter, Prospekte, Formulare in der Druckerei-Abteilung mit Firmenaufdruck oder sonstigem Eindruck versehen, so ist auch diese Arbeit nicht umsatzsteuerpflichtig. Ein letztes Beispiel: Der Besitzer eines Anzeigen-Vermittlungsgeschäfts (Annoncen-Expedition) überweist den von ihm gepachteten Zeitungen und Zeitschriften Anzeigen-Aufträge. Die sich durch diese Aufträge ergebenden Geldbeträge sind nicht umsatzsteuerpflichtig, wohl aber diejenigen Summen von Aufträgen, die er an fremde Zeitungen überweist. Bei allen hier beispielsweise angeführten Arbeiten handelt es sich nicht um »Lieferung hergestellter Gegenstände«, sondern lediglich um ausgeführte »Leistungen«.

Bei der Buchführung müssen also die Beträge für »hergestellte Gegenstände« und »Leistungen« auseinandergehalten werden.

In manchen Fällen wird übrigens die Erhebung der nach § 7 zu zahlenden Umsatzsteuer als »berechtigt« anerkannt werden können, dann nämlich, wenn ein Geschäftsinhaber zwei oder mehrere handelsgerichtlich eingetragene Firmen am selben Orte oder mehrere Betriebe an verschiedenen Orten besitzt, wenn es sich also nicht um ein juristisch-einheitliches Unternehmen handelt.

Diese eine eigene Firma, getrennte Verwaltung und Buchführung besitzenden Betriebe sind für ihre Lieferungen und Leistungen an die andern Geschäfte umsatzsteuerpflichtig. Auch dies sollen einige Beispiele erläutern:

Ein Verleger besitzt in Schlesien eine Papierfabrik, in Berlin einen Buchverlag, in Leipzig eine Druckerei mit Buchbinderie und in einem Badeort eine Sortimentbuchhandlung, verbunden mit Papier- und Schreibwarenhandel, sowie Leihbibliothek. Sämtliche Geschäfte sind mit eigener Firma als selbständige Unternehmungen handelsgerichtlich eingetragen, besitzen eigene Verwaltung und Buchführung und müssen ihre Lieferungen, die sie unter sich machen, zur Umsatzsteuer anmelden. Auch wird ein Verleger die Herstellungskosten der in der eigenen Druckerei hergestellten Zeitungen oder Zeitschriften, die mit